



## **Komplementärmittel für Schülermobilitäten im Bereich Erasmus+ Berufsbildung**

Schülerinnen und Schüler staatlicher beruflicher Schulen können in den Genuss zusätzlicher Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Freistaates (sog. Komplementärmittel) kommen, wenn sie im Rahmen ihrer schulischen Bildung an einem Auslandsaufenthalt teilnehmen, der durch die Leitaktion 1 gefördert wird. Für Projekte, deren Kosten bereits zu mindestens 75 % durch die EU erstattet werden, kann kein Antrag auf Komplementärmittel gestellt werden.

Für jeden durch die Nationale Agentur beim BIBB (NA beim BIBB) genehmigten Teilnehmenden wird ein Förderbetrag festgelegt, der das Preisniveau des Ziellandes berücksichtigt. Die Zielländer werden dazu in drei verschiedene Ländergruppen eingeteilt, wobei sich die Einteilung an den Fördersätzen der Nationalen Agentur orientiert.

### **Derzeit gelten folgende Förderbeträge:**

- Ländergruppe A: 110,00 EUR
- Ländergruppe B: 125,00 EUR
- Ländergruppe C: 140,00 EUR

Bei Maßnahmen, die länger als drei Wochen dauern, kann dieser Zuschuss auf besonderen Antrag erhöht werden.

### **Antragstellung und Auszahlung:**

Damit die Komplementärmittel gewährt werden können, muss die Schule **vor Beginn** des Auslandsaufenthalts einen **formlosen Antrag** (auch per E-Mail möglich) bei Referat VII.1 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stellen. Diesem Antrag wird die von der Schule und der NA beim BIBB **unterzeichnete Finanzhilfvereinbarung** beigefügt, in dem die genehmigte Fördersumme vermerkt ist. Außerdem muss im Antrag angegeben werden, für **welchen „Flow“** die Komplementärmittel beantragt werden. Weiterhin ist das **Zielland** zu nennen und anzugeben, **wie viele Schülerinnen und Schüler** jeweils **zu welchem Zeitpunkt** ins Ausland reisen werden. Es ist darauf zu achten, dass für **jedes Kalenderjahr ein**

**eigener Antrag** gestellt werden muss, auch wenn sich die Förderzusage der Nationalen Agentur auf einen längeren Zeitraum bezieht.

Ist der Antrag förderfähig, bewilligt das Staatsministerium eine maximale Förder-summe, die dem Bayerischen Landesamt für Schule (LAS) zugewiesen wird.

Die Antrag stellende Schule wird hierüber informiert. Gegebenenfalls kann das LAS der Schule vorab eine Abschlagszahlung zur Verfügung stellen.

Nach Abschluss der Maßnahme reicht die Schule die maßgeblichen Kostennachweise zusammen mit der Förderzusage der Nationalen Agentur beim LAS ein. Die endgültige Auszahlung der Mittel erfolgt durch das LAS.

Sollte wegen größerer Nachfrage die Gefahr bestehen, dass das vorhandene Budget vorzeitig ausgeschöpft wird, behält sich das Staatsministerium vor, die Pauschalbeträge anzupassen.

Länderliste zur Berechnung der Zuschüsse der Komplementärmittel im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ (LdV)  
**Kalenderjahr 2025**

<b>Zielland</b>	<b>Ländergruppe</b>	<b>Komplementärmittel (EUR)</b>
Belgien	C	140
Bulgarien	A	110
Dänemark	C	140
Estland	B	125
Finnland	C	140
Frankreich	C	140
Griechenland	B	125
Irland	C	140
Island	C	140
Italien	C	140
Kroatien	A	110
Lettland	B	125
Liechtenstein	C	140
Litauen	A	110
Luxemburg	C	140
Malta	B	125
Niederlande	C	140
Norwegen	C	140
Österreich	C	140
Polen	A	110
Portugal	B	125
Republik Nordmazedonien	A	110
Rumänien	A	110
Schweden	C	140
Serbien	A	110
Slowakei	B	125
Slowenien	B	125
Spanien	B	125
Tschechien	B	125
Türkei	A	110
Ungarn	A	110
Zypern	B	125

Stand: März 2025